




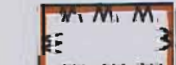




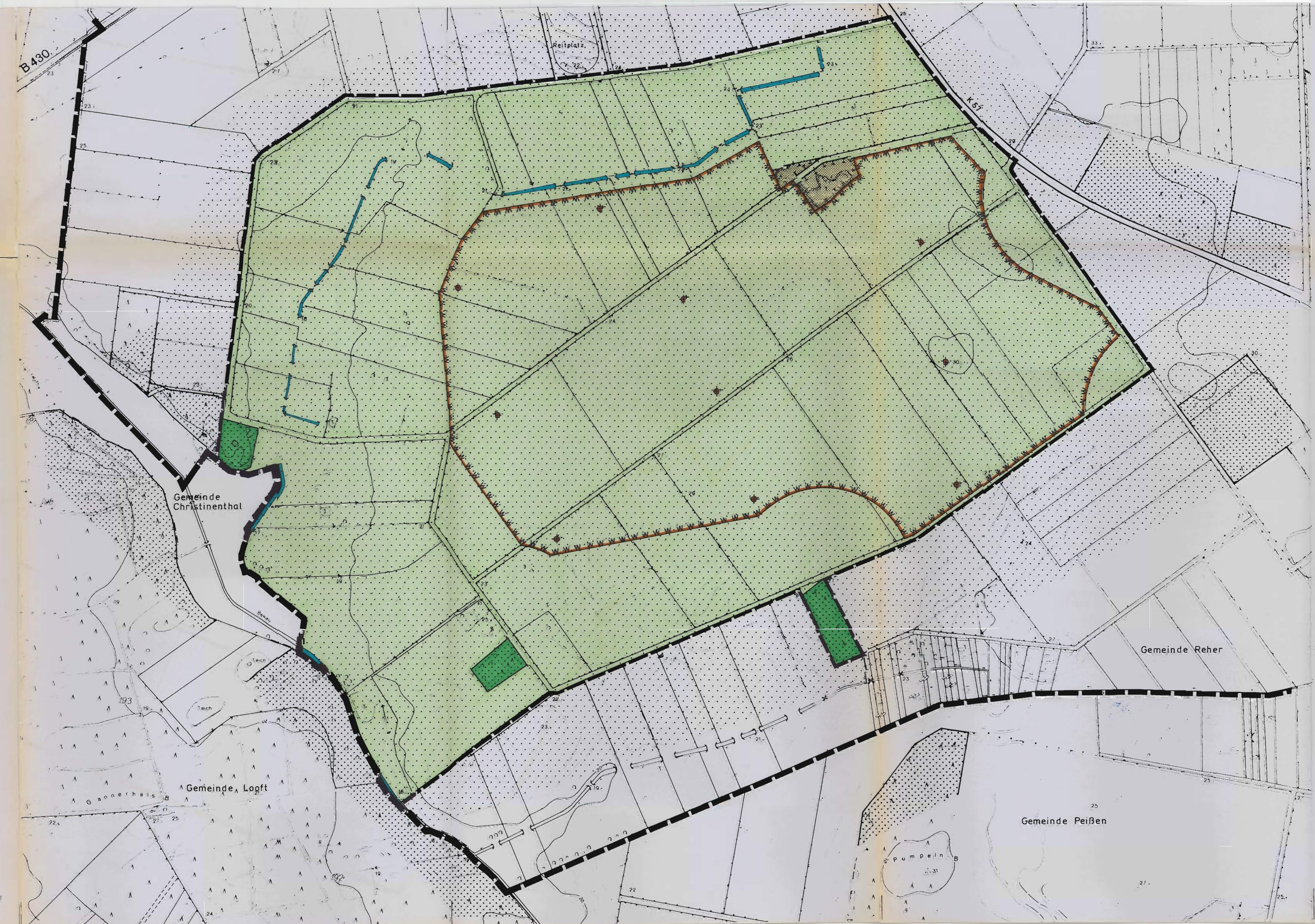
GEMEINDE REHER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG

M 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des Gemeindegebietes
-  Grenze des Geltungsbereiches der 4. Änderung
-  Wald § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
-  Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
-  Umgrenzung der Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie
-  In Aussicht genommener Standort einer Windenergieanlage
-  Bachlauf



Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 08.07.1997
 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.10.1997 bis 13.11.1997
 Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 20.10.1997
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 28.10.1997
 Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 26.05.1998; Mitteilung des Ergebnisses am 30.05.1998
 Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 23.10.1997
 Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 23.10.1997
 Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 28.10.1997 bis 13.11.1997
 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes am 28.10.1997
 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes vom 13.11.1997 bis 15.12.1997

Schenefeld, den 30.11.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.05.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Der Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.1998 gebilligt.
 Schenefeld, den 30.11.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt
 Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 03.09.1998 Az.: W 647-577/M-67/91 (4. Ausd.) mit Nebenbestimmungen/Hinweisen erteilt.
 Schenefeld, den 06.10.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt
 Die Nebenbestimmungen/Hinweise wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.1998 erollt.
 Schenefeld, den 07.11.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt
 Die Erfüllung der Nebenbestimmungen/Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22.09.1998 Az.: W 647-577/M-67/91 (4. Ausd.) bestätigt.
 Schenefeld, den 23.10.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan sowie der Erläuterungsbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 03.09.1998 bis 20.09.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 22.09.1998 wirksam geworden.
 Schenefeld, den 23.10.1998
 Amt Schenefeld
 Der Amtsvorsteher
J.A. Junt
 Planverfasser
 PLANERGRUPPE 75
 Eckernförde



G E M E I N D E R E H E R
Flächennutzungsplan - 4. Änderung

Erläuterungsbericht

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südwestlichen Bereich des Gemeindegebietes. Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Fläche für die Landwirtschaft sowie drei Waldflächen dar.

Im Entwurf der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) ist ein Teilbereich der Gemeinde Reher als Eignungsraum für die Windenergienutzung festgelegt.

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Reher weist an dieser Stelle eine Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Es ist das Ziel der Gemeinde, die mögliche Nutzung der Windenergie durch Bauleitplanung genauer zu bestimmen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt folgende Ausweisungen:

Darstellung von drei Waldflächen

in Lage und Ausdehnung gegenüber dem Flächennutzungsplan verändert,
entsprechend dem zwischenzeitlichen Bestand.

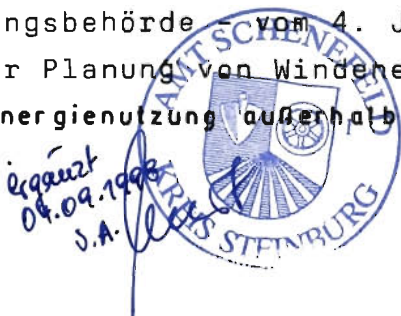
Darstellung von zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zwecks vorgesehener Aufwertung vorhandener Flächen mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft sowie Umgrenzung der Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie

unter Beachtung naturräumlicher Gegebenheiten sowie der Einhaltung erforderlicher Abstände zu den Waldflächen und zur Kreisstraße 57 gemäß dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 bezüglich der Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen.

Jegliche Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationsfläche wird ausgeschlossen.



Aufgrund der Lage der Konzentrationsfläche wird sichergestellt, daß weder unverträgliche Schallemissionen noch Emissionen durch Schattenwurf auf Gebäude mit Wohnnutzung sowie den - an den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich angrenzenden - Reitplatz einwirken werden.

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kies - im südostwärtigen Teil des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist abgeschlossen; die Flächen sind bereits rekultiviert und werden wieder landwirtschaftlich genutzt.

Darstellung der in Aussicht genommenen Standorte von maximal zehn Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie

unter Einräumung von Variationsmöglichkeiten in einem Radius bis zu 100 m.

Seitens der Gemeinde wird die Errichtung von dreiflügeligen, rechtsdrehenden Windenergieanlagen mit horizontalen oder bis zu 6° geneigten Drehachsen angestrebt; einheitliche Nabenhöhen von 65 bis 70 m über Gelände sowie Gesamthöhen bis zu 100 m werden aufgrund der Lage der Konzentrationsfläche mit großem Abstand zur bebauten Ortslage von Reher sowie unter Beachtung der in der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes empfohlenen Höhe bis zur Rotorspitze für verträglich gehalten. Die Gemeinde beabsichtigt, ihre Zielvorstellung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern.

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffspotenzials sowie die Anordnung und die Konzeption der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden - nach Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg und der Unteren Naturschutzbehörde - dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan überlassen.

Eine Anordnung der Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet sowie in Eignungsbereichen, die der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan der Gemeinde Reher entweder ausweist oder aber die dessen Konzeption bezüglich naturräumlicher Vernetzung angegliedert werden können, ist anzustreben.

Der Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reher wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *26. Mai 1998* gebilligt.

J. Matt
Bürgermeister

